

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 4 | 31.05.2013



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarung der Deutschen
Bischofskonferenz62

Der Bischof von Hildesheim

Erlass zu Wort-Gottes-Feiern an
Sonn- und Feiertagen62

Ordnung für die Kommission
zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts (KODA-
Ordnung)63

Änderung der Satzung des Verbandes
der Diözesen Deutschlands (VDD)72

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen
Caritasverbandes vom 28.02.201372

Bischöfliches Generalvikariat

Veränderung der Organisationsstruktur
katholischer Schulen im Bistum
Hildesheim78

Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten79

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 263

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2012/2013

Zum dritten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur Imagebildung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:
Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21,
31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Erlass zu Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen

In seinem Hirtenwort „Eucharistiegemeinde am Sonntag“ zur österlichen Bußzeit 2000 erklärte Bischof Dr. Josef Homeyer folgende Regelungen als verbindliche Richtungsnahme für das Bistum Hildesheim:

1. Es soll die eine Eucharistiefeier als die eine Feier der Gemeinde geben; sie ist Zentrum und Wurzel der einen Gemeinde. Diese Einheit soll bezeugt werden, und sie darf nicht durch eine Angebotskultur in viele Messen aufgespalten werden.
2. Wort-Gottes-Feiern ohne Kommunionfeier sollen vorrangig als Bereicherung des liturgischen Lebens - aber eben nicht als Ersatz für die Eucharistiefeier - regelmäßig gefeiert werden, insbesondere an den Sonntagen der Advents- und der Bußzeit, an Hochfesten und bei besonderen Anlässen.
3. Sollte an einem Sonntag in einer Gemeinde keine Eucharistiefeier stattfinden können, weil der Pfarrer plötzlich erkrankt und kein anderer Priester erreichbar ist, soll eine Wort-Gottes-Feier in eigenständiger Form stattfinden, aber ohne Kommunionfeier.

Seit dieser Regelung sind mehr als zehn Jahre vergangen, in denen sich die Kirche insgesamt und auch die Situation in unserem Bistum stark verändert haben. Diese Entwicklungen sind bezüglich der Feier von Gottesdiensten am Sonntag zu berücksichtigen. Die Feier der sonntäglichen Eucharistie ist nicht mehr an allen Kirchorten möglich. Bei meinen Pastoralbesuchen und im Dialogprozess unseres Bistums wurde ich häufig um eine Weiterschreibung der geltenden Regelungen für den sonntäglichen Gottesdienst gebeten, die der heute gegebenen Situation bestmöglich Rechnung trägt. Dem komme ich hiermit nach. Ich beziehe mich dabei auch auf die Verlautbarung „Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag“, die am 8. März 2006 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet worden ist (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 3/2006, S. 100 f.):

1. Durch die Mitfeier der Liturgie werden die einzelnen Getauften tiefer in den mystischen Leib Christi, die Kirche, eingegliedert. In der Feier der Eucharistie ist Jesus Christus unter den Gestalten von Brot und Wein in seinem Tod und seiner Auferstehung gegenwärtig und wirksam. Daher ist der Gottesdienst der Kirche am Sonntag die Feier der Eucharistie. Die Gläubigen werden sich auch dann darum bemühen, an Sonn- und Feiertagen die Eucharistie mitzufeiern, wenn sie dafür weitere Wege zurückzulegen haben.



2. Wo an einem Sonn- oder Feiertag keine Eucharistie gefeiert werden kann, können sich die Gläubigen zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln. Die Aufnahme einer regelmäßigen Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Feiertagen in die Gottesdienstordnung einer Pfarrgemeinde bedarf jedoch nach vorheriger Stellungnahme des Dekanatspastoralrates der Genehmigung des Bischofs.
3. Bei einer Wort-Gottes-Feier handelt es sich um eine eigenständige liturgische Form. Aus theologischen Gründen ist die Spendung der heiligen Kommunion darin nicht vorgesehen. Wenn vor Ort bestimmte Gegebenheiten vorliegen, die dort die Spendung der heiligen Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- oder Feiertagen dennoch als sinnvoll erscheinen lassen, bedarf auch dies der Genehmigung des Bischofs nach vorheriger Stellungnahme des jeweiligen Dekanatspastoralrates und der Diözesankommission für Liturgie.
4. Zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern bedürfen Laien der Zustimmung des Ortspfarrers und nach einer entsprechenden Ausbildung einer bischöflichen Beauftragung.

Hildesheim, den 15. Mai 2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Ordnung
für die Kommission zur Ordnung
des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
(KODA-Ordnung)**

Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die

Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
 - a. der Diözese,
 - b. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c. den Verbänden von Kirchengemeinden,
 - d. dem Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie
 - a. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,

- b. ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und
- c. dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.
- (4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 - Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 – Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,

solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral- KODA) gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 – Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und Mitarbeitenden an, und zwar auf jeder Seite acht.

§ 5 - Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeitenden werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschie-



denen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden.

- (3) Wählbar sind die Mitarbeitenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (4) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeitenden, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (5) Wahlberechtigt sind die Mitarbeitenden, die
 - a. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
 - c. die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (6) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (7) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (8) Jeder wahlberechtigte Mitarbeitende hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.
- (9) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das

Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

- (10) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (11) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (12) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 - Vorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervvertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7 - Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
 - a. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b. Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - c. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
 - d. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft

das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

- (4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein(e) Mitarbeitendenvertreter(in) vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 8 – Unterkommissionen

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 8a und § 8b etwas anderes ergibt.



§ 8 a - Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Mitarbeitenden und vier bis sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n), sowie die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) von der jeweils anderen Seite. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8 b - Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 9 – Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 – Freistellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.
- (2) Die gewählten Kandidierenden gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(3) Die Beisitzenden im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

(4) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 11 – Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 12 - Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13 – Beratung

Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Der/die Berater(in) ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 14 - Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von

einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der/die Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er/Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden.

(6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.


(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 - Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

(1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Be-



schluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) dem Diözesanbischof übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Generalvikariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16 – Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/einer Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzenden gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzenden gehören auf jeder

Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzenden dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.

- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzende hat für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung.

§ 17 - Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) Die Beisitzenden und ihre Stellvertretung müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 entsprechen.

§ 18 - Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine(n) Vorsitzende(n) mit min-

destens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur der/die andere Vorsitzende(r) des Vermittlungsausschusses.

- (2) Jeweils drei Beisitzende und ihre Stellvertretung werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeitendenseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzenden und ihrer Stellvertretung entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die jeweils andere(n) Vorsitzende(n) festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 - Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 20 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt.

Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitende(r) Vorsitzende(r). Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 18 gewählt ist.



(6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21 - Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22 – Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät die/den Vorsitzende(n) bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlusanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 – Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 – Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.
- (4) Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 25 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 1999 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 1/1999) außer Kraft.

Hildesheim, 08.05.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD)

In seiner 144. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 19.11.2012 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des VDD vom 25.11.2003 wie folgt zu ändern:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschland veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Hildesheim, 08.05.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Februar 2013

Die Bundeskommission fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. a) In § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr fallen. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

Anmerkung zu Abs.6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
- c) Satz 1 im neuen Absatz 7 (bisheriger Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Bei dem nicht vollbeschäftigten Mitarbeiter ist die Zahl der in Abs. 2 sowie der in Abs. 6 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters zu kürzen.“



- d) Der neue Absatz 8 (bisheriger Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:
- „(8) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres. ³Etwas anderes gilt für Zusatzurlaub nach Abs. 6: Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 1 erfüllt sind.“
- e) Satz 1 im neuen Absatz 9 (bisheriger Absatz 8) wird wie folgt neu gefasst:
- „¹Zusatzurlaub nach Absatz 1 bis Absatz 8 wird bei Zusammentreffen mehrerer Anspruchsvoraussetzungen bei der Fünf-Tage-Woche nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.“
2. a) In § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.
- Anmerkung zu Abs. 6:
Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:
1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“
3. a) In § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.
- Anmerkung zu Abs. 6:
Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht.“
- b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.
- c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 17 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:
1. (...)
2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“
4. a) In § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

Anmerkung zu Abs. 6:

Davon abweichend erhalten die Mitarbeiter im Jahre 2013 einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag, sofern die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden mindestens 144 Stunden erreicht. “

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Die Anmerkung zu den Absätzen 1 und 3 des § 16 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Anmerkung zu den Absätzen 1, 3 und 6:

1. (...)

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz sowie nach Absatz 6 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

5. Die Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 9 der Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 1a ersatzlos gestrichen und hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu Abs. 1 und Abs. 2 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr

mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

2. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.

C.

Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

1. In Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 5 die Sätze 5 und 6 durch folgende neue Sätze 5 und 6 ersetzt:

„⁵Kann der gesetzliche Mindesturlaub und der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX infolge Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, erlischt dieser Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. ⁶Kann der weitergehende Urlaubsanspruch infolge von Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, gilt § 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

D.

Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3 in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Bei der Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission vom 28. Juni 2012 ist bei der Erstellung der Stundenentgelttabellen für die Vergütungsgruppe Kr3a (Anhang C der Anlagen 31 und 32) versehentlich ein zu hoher Ausgangswert aus dem TVöD übernommen worden. Dieser redaktionelle Fehler wird durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend korrigiert.



Fulda, den 28. Februar 2013

gez. Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Februar 2013 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 13.05.2013

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Erläuterungen

A.

Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste

Die Beschlusskommission hat sich mit Beschluss vom 21.10.2010 durch das Einfügen der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR für die überwiegende Übernahme der Regelungen des TVöD für die Ärzte und die Mitarbeiter in der Pflege, in Betreuungseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst entschieden. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich zwischenzeitlich auf den Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVöD BT-K vom 1. Februar 2011 und den Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVöD BT-B vom 1. Februar 2011 verständigt. Darin haben sie zur Umsetzung des BAG-Urteils vom 17. Juli 2009 – 5 AZR 867/08 (zusätzlicher Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeitsstunden gem. § 6 Abs. 5 ArbZG) folgende Regelungen zum Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeit vereinbart:

- einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des jeweils zustehenden Bereitschaftsdienstentgelts sowie
- bei kalenderjährlich 288 Nachtarbeitsstunden während des Bereitschaftsdienstes einen Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen;
- diese Regelungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2011.

Auch in der Anlage 14 zu den AVR besteht Anpassungsbedarf an die o.g. Rechtsprechung des BAG. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich für den nächtlichen Bereitschaftsdienst ergibt sich aus § 6 Abs. 5 ArbZG i.V.m. § 4 der Anlage 14 zu den AVR. Aus der Rechtsprechung des BAG folgt, dass anders lautende Regelungen, wie der derzeitige § 7 Abs. 4 der Anlage 5 und der derzeitige § 4 Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR, im Licht des Arbeitszeitgesetzes auszulegen und anzuwenden sind. Eine tarifvertragliche Ausgleichsregelung, wie sie der § 6 Abs. 5 ArbZG nennt, liegt mit den AVR gerade nicht vor. Eine entsprechende Anwendung der in § 6 Abs. 5 ArbZG vorgesehenen Ausnahme für tarifvertragliche Regelungen auf die AVR scheidet daher aus. Es fehlt an einer Regelungslücke.

Vielmehr zeigt § 7 Abs. 4 ArbZG, dass das Arbeitszeitgesetz kirchliche Regelungen der Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen weiß, dies aber beim Ausgleich der Erschwernisse von Nachtarbeit unterlassen hat. Zur Umsetzung der Rechtsprechung des BAG in den AVR wird mit dem Beschluss in § 4 Abs. 6 (neu) der Anlage 14 zu den AVR die in den Änderungstarifverträgen zum TVöD enthaltene Regelung zur Gewährung von Zusatzurlaub für den nächtlichen Bereitschaftsdienst übernommen. In die Anlagen 31 bis 33 zu den AVR wird ebenfalls die in den Änderungstarifverträgen zum TVöD enthaltene Regelung zur Gewährung von Zusatzurlaub für den nächtlichen Bereitschaftsdienst aufgenommen, und zwar im jeweiligen Abs. 6 (neu) des § 17 der Anlagen 31 und 32 bzw. des § 16 der Anlage 33 zu den AVR.

Danach entsteht zum Ausgleich für während des Bereitschaftsdienstes geleistete Nachtarbeit bei kalenderjährlich 288 Nachtarbeitsstunden während des Bereitschaftsdienstes ein Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen. Damit wird nun der gesetzlichen

Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 ArbZG Rechnung getragen, Bereitschaftsdienst in der Nachtzeit in seiner gesamten Dauer auszugleichen, unabhängig davon, in welchen Arbeitsstunden tatsächlich Arbeitsleistung erbracht wurde (vgl. BAG v. 23.2.2011 – 10 AZR 579/09). Im Übrigen wird die Ungleichbehandlung mit den Mitarbeitern nach Anlage 30 zu den AVR beseitigt. Gemäß § 8 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR erhält der Arzt/die Ärztin zusätzlich zu dem Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts. Daneben entsteht nach § 17 Abs. 4 der Anlage 30 AVR kumulativ ein Anspruch auf Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Nachtstunden fallen.

Somit gilt mit dem Beschluss für alle Mitarbeiter eine vergleichbare Regelung zum Ausgleich des nächtlichen Bereitschaftsdienstes. Diese setzt die Rechtsprechung des BAG um und orientiert sich an der Regelung des TVöD.

B.

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der Sitzung vom 28.Juni 2012 den Zeitzuschlag für den nächtlichen Bereitschaftsdienst auch für die Anlage 5 zu den AVR (nicht übergeleitete Mitarbeiter) als neuen Abs.1a im § 9 eingeführt. Die derzeitige Struktur des § 9 mit der Bezugnahme des Abs.1a lässt den Schluss zu, dass die in Abs. 2 beschriebene Mitarbeitergruppe („die unter § 8 Abs. 1, Ziffer d fallenden Mitarbeiter“) von dieser Neuregelung nicht betroffen sein soll, da die eingefügte Regelung vor der Regelung zur Vergütungsberechnung für die genannte Mitarbeitergruppe eingefügt ist.


Dies entspricht nicht dem Willen der Beschlusskommission bei der Beschlussfassung zu dieser Thematik. Die Kommission wollte insbesondere die nicht in die Anlagen 31 bis 33 übergeleiteten Mitarbeiter, die im Wesentlichen von den Absätzen 1 und 2 des § 9 beschrieben werden, in die Anwendung dieser Neuregelung bringen.

C.

Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen

Das BAG hat in ständiger Rechtsprechung seit 1982 (vgl. BAG, Urt. v. 21.06.2005 - 9 AZR 200/04, EzA BUrlG § 7 Nr. 114; BAG, Urt. v. 10.05.2005 - 9 AZR 253/04, EzA BUrlG § 7 Abgeltung Nr. 13; seit: BAG, Urt. v. 13.05.1982 - 6 AZR 360/80, BAGE 39, 53. (Rn.46) geurteilt, dass der Urlaubsanspruch ersatzlos verfällt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub in Folge Krankheit nicht nehmen konnte und bis zum Jahresende bzw. bis zum Ende des Übertragungszeitraumes dem 31.3. des Folgejahres (30.04. des Folgejahres in den AVR) nicht wieder arbeitsfähig wurde. Für den Urlaubsabgeltungsanspruch folgte dies aus der sog. „Surrogatstheorie“: Der Urlaubsabgeltungsanspruch teile die Rechtsnatur des Urlaubsanspruchs. Kann also der Urlaubsanspruch durch Freistellung nicht erfüllt werden, weil der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist, so kann auch eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs nicht erfolgen.

1. Zunächst hat der EuGH mit Urteil vom 20.01.2009 (EuGH, Urteil vom Urteil vom 20.1.1009 – C 350/06 „Schultz-Hoff“ und 520/06 „Stringer“, NZA 2009, 135) diese Auslegung der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs.3 Satz 3 und Abs. 4 BUrlG für den Fall, dass der Arbeitnehmer ohne seinen Willen nicht in der Lage war, den unionsrechtlichen Mindesturlaub zu nehmen (Fall fortdauernde Arbeitsunfähigkeit), als mit Unionsrecht nicht vereinbar angesehen. Es liege ein Verstoß gegen Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG vor.
2. Die Generalanwältin am EuGH, Frau Trestenjak, hat in den Schlussanträgen vom 07.07.2011 C-214/10 unter Bezugnahme auf den Zweck aus Art. 9 Abs. 1 des ILO Abkommens empfohlen, die Grenze der Ansammlung von Urlaubsansprüchen bei 18 Monaten zu suchen.
3. Dem ist der EuGH nicht gefolgt. Er hat mit Entscheidung vom 22.11.2011 (EuGH, Urteil vom 22.11.2011, C-214/10, „Khs/Winfried Schulte“) ergänzend entschieden, dass eine unbegrenzte Ansammlung des Urlaubs unionsrechtlich nicht gebo-



ten ist. Der EuGH hat die Regelung eines deutschen Tarifvertrages, der einen Übertragungszeitraum von insgesamt 15 Monaten für den Urlaubsanspruch vorsah, als unionsrechtskonform gebilligt.

4. Mit der jüngsten Entscheidung vom 03.05.2012 (EuGH, Urteil vom 3.05.2012, C-337/10 „Neidel/Stadt Frankfurt“) hat der EuGH unter Rn. 42 der Entscheidungsgründe den Bezugszeitraum als Maßstab herangezogen und neun Monate als Übertragungszeitraum für zu kurz befunden.
5. Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass die Rechtsprechung nur für den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub gilt. Dies folgt – so der EuGH - aus dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 und 2 Buchst. a, Art. 7 Abs. 1 und Art. 15 der Richtlinie 2003/88, die ausdrücklich regelt, dass die Richtlinie sich auf die Aufstellung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung beschränkt und die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, für den Schutz der Arbeitnehmer günstigere nationale Vorschriften anzuwenden (zuletzt: EuGH, Urteil vom 24.01.2012, „Dominguez“, C-282/10, Rn. 48 und EuGH, Urteil vom 03.05.2012, „Neidel“, C-337/10, Rn. 34 bis 37).

Mit Urteil vom 24.03.2009 (BAG, Urteil vom 24.3.2009 – 9 AZR 983/07, NZA 2009, 538) ist das BAG dem EuGH unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung für die Fallgruppe des zum Ablauf des Übertragungszeitraumes fortdauernd arbeitsunfähigen Arbeitnehmers gefolgt. Die sog. „Surrogatstheorie“ wurde für diese Fallgruppe aufgegeben. Mit weiterem Urteil vom 23.03.2010 (BAG, Urteil vom 23.03.2010 - 9 AZR 128/09, NZA 2010, 810) hat das BAG die Grundsätze auf den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach § 125 SGB IX übertragen. Mit der Entscheidung vom 04.05.2010 (BAG, Urteil vom 04.05.2010 - 9 AZR 183/09, NZA 2010, 1011) hat das BAG die Rechtsfolge der teilweisen Aufgabe der „Surrogatstheorie“ für die Fallgruppe des fortdauernd arbeitsunfähigen Arbeitnehmers ausdrücklich festgestellt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch reiner Geldanspruch und nicht von der Arbeitsfähigkeit abhängig ist.

Der über den gesetzlichen Urlaub hinausgehende Mehrurlaub ist frei regelbar. Das BAG hat in drei Urteilen

(zu § 37 MTV Boden Deutsche Lufthansa: Urteil vom 12.04.2011 - 9 AZR 80/10, NJW 2011, 2987; zu § 26 Abs. 2 a TVöD: BAG, Urteil vom 22.05.2012 - 9 AZR 575/10; zu § 26 Abs. 2 TV-L: BAG, Urteil vom 22.05.2012 - 9 AZR 618/10) entschieden, dass bei einer Unterscheidung des (Tarif)Vertrags zwischen gesetzlichem Urlaub und tariflichem/vertraglichem Mehrurlaub oder bei wesentlich von § 7 Abs. 3 BUrlG abweichende Übertragungs- und Verfallsregeln sowohl für Mindest- als auch für Mehrurlaub, der Mehrurlaub spätestens mit dem Ablauf des Übertragungszeitraumes verfällt. Wie im TV-L oder im TVöD ist dies auch in den AVR der Fall.

In drei Entscheidungen hat das BAG die Anwendbarkeit von Ausschlussfristen für den Urlaubsabgeltungsanspruch bejaht (zu § 37 Abs. 1 TV-L: BAG, Urteil vom 9.08.2011 - 9 AZR 352/10, NZA-RR 2012, 129; zu § 24 MTV Einzelhandel NRW: BAG, Urteil vom 09.08.2011 – 9 AZR 365/10, NZA 2011, 1422; zu § 45 Abs. 2 der AVR des diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Deutschland: BAG, Urteil vom 09.08.2011 - 9 AZR 475/10 NZA 2012, 166). Mit Urteil vom 19.06.2012 (BAG, Urteil vom 19.06.2012 - 9 AZR 652/10) hat das BAG die sog. „Surrogatstheorie“ des Urlaubsabgeltungsanspruchs auch für den arbeitsfähigen Arbeitnehmer und damit ausdrücklich vollständig aufgegeben. Urlaubsabgeltung ist nicht mehr von der Erfüllbarkeit abhängig. Den Endstand markiert das Urteil des BAG vom 07.08.2012 (BAG, Urteil vom 7.08.2012 - 9 AZR 353/10). Der Neunte Senat hat die Frist des Übertragungszeitraums in § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG für die Fallgruppe des fortdauernd arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers unionskonform mit einer Dauer von 15 Monaten ausgelegt.

Die Änderung des § 1 Abs. 5 setzt die Rechtsprechung des EuGH und des BAG in der Anlage 14 zu den AVR um. Die Frist der Rechtsprechung zur Dauer des Übertragungszeitraumes mit 15 Monaten wird in die AVR übernommen. Zwar mögen unionsrechtlich ggf. auch 18 oder nur 12 Monate denkbar sein. Die Übernahme der durch das BAG zum TVöD bejahten Grenze von 15 Monaten erscheint ausgewogen. Sie erscheint auch sinnvoll. Während der Befristung des Urlaubsanspruchs läuft keine Verjährung und keine Ausschlussfrist. Ein unbefristeter Anspruch unterläge sowohl der Verjährung als auch der Ausschlussfrist. Die Änderung in § 1 Abs. 5 stellt die sprachliche Anpassung an den neu gefassten Satz 1 dar.

Eine inhaltliche Änderung ist nicht bezweckt.

D.

Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

Redaktionelle Korrektur.

* * *

**Veränderung der Organisationsstruktur
katholischer Schulen im Bistum Hildesheim
zum 01.08.2013**

Hildesheim

Nach der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen sowie § 154 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bestehen in Hildesheim zwei Haupt- und Realschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind. Bis zum 31.07.2013 sind dies die St.-Augustinus-Schule und die Don-Bosco-Schule. Zum 01.08.2013 wird die Don-Bosco-Schule mit der St.-Augustinus-Schule zusammengeführt. Gleichzeitig wird die St.-Augustinus-Schule in eine Oberschule umgewandelt. Sie wird den Namen

**St.-Augustinus-Schule
- staatlich anerkannte Oberschule
in Trägerschaft des Bistums Hildesheim –**

führen.

Die Anschrift lautet Treibestraße 2, 31134 Hildesheim.

Die nach der Durchführungsverordnung und dem § 154 NSchG zweite in Hildesheim bestehende Haupt- und Realschule wird ab 01.08.2013 den Namen

**Albertus-Magnus-Schule
- staatlich anerkannte Haupt- und Realschule
in Trägerschaft des Bistums Hildesheim –**

tragen.

Die Anschrift lautet Brühl 42/43, 31134 Hildesheim.

Göttingen

Die Bonifatiuschule II – staatlich anerkannte Haupt- und Realschule in Trägerschaft des Bistums – wird mit Wirkung vom 01.08.2013 in eine Oberschule umgewandelt. Sie trägt dann den Namen

**Bonifatiuschule Göttingen
- staatlich anerkannte Oberschule in
Trägerschaft des Bistums Hildesheim –.**

Die Anschrift lautet Am Geismartor 4, 37083 Göttingen.

Wolfsburg

Die Eichendorffschule – staatlich anerkannte Haupt- und Realschule in Trägerschaft des Bistums – wird mit Wirkung vom 01.08.2013 in eine Oberschule umgewandelt. Sie trägt dann den Namen

**Eichendorffschule
- staatlich anerkannte Oberschule in
Trägerschaft des Bistums Hildesheim –.**

Die Anschrift lautet Fraunteichstraße 4a, 38440 Wolfsburg.

Hildesheim, den 30.04.2013

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar



Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Andreas Lerch

Ausgeschieden aus dem priesterlichen Dienst zum 28.03.2013.

Klemens Teichert

Ernennung zum Vorsitzenden des Diözesanverbandes des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, zum 28.04.2013.

Diakone

Diakon Alexander Wedekind

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon im Zivilberuf in Peine, Hl. Engel, zum 31.03.2013.

Prof. Dr. med. Frank Pajonk

Entpflichtung von den Aufgaben als Diakon im Zivilberuf in Salzgitter-Bad, St. Marien, zum 30.04.2013.

Als Diakon des Bistums Hildesheim Wahrnehmung der Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf in 82067 Kloster Schäflarn (Erzdiözese München-Freising).

Klaus-Dieter Gonsior

Übertragung der Aufgabe des Diakons mit Zivilberuf in Braunschweig-West, St. Cyriakus, zum 26.04.2013.

Verstorben

Am 03.04.2013 verstarb die Gemeindereferentin im Ruhestand Schwester Winfriede Lenz, zuletzt wohnhaft im Seniorenzentrum St. Johannes, Landfurt 31, 34414 Warburg.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro